

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Louisdor. — Der Volkz. Rath glaubt, daß diesem bescheidenen und durch bezugende Schriften begründeten Begehren zu entsprechen sey; er ladet Sie demnach ein B. G., über diese Angelegenheit bald zu entscheiden.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Ihr habet unter dem 18. d. M. Eurer Finanzcommission die Bittschrift der Spitalverwaltung der Gemeinde Montreux, Distrikt Vevey, Canton Lemán, zur Untersuchung überwiesen. Die Spitalverwaltung, welche ein Nationalgut (Rebland) bey dem Dorf Clarens, Distrikt Vevey liegend, Romanel genannt, um 11500 Fr. ersteigert hat, kommt mit der Bitte ein, daß ihr die Einregistrirungsgebühr möchte nachgelassen werden. Sie führt auch an, daß die Regierung andern Spitalern ähnliche Nachlässe gestattet habe.

Ihrer Finanzcommission sind keine dergleichen Begünstigungen bekannt; und so sehr sie fühlt, daß dergleichen mildreichen Stiftungen, die Regierung alle ihr mögliche Unterstützung und Beförderung leisten soll, auch das Finanzsystem wegen den Einregistrirungsgebühren von Gaben so öffentlichen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten durch Ehenkungen gemacht werden, Rücksicht nimmt — aber keineswegs von selbst gemachten Acquisitionen redt. Auch fühlt Ihre Finanzcommission nur allzuwohl, daß wenn die Regierung in Fällen wie dieser ist, und im gegenwärtigen Zeitpunkt, die Einregistrirungsgebühr nachlassen wollte, es in vielen Rücksichten unrathsam wäre, und zu großen Mißbräuchen (besonders in reichen Gemeinden) führen könnte.

Ihre Commission glaubt, Ihnen B. G. anrathen zu müssen, in das Begehren der Spitalverwaltung von Montreux nicht einzutreten, und selbiges abzuweisen.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Von den beyden Nationalgütern im Canton Waldstätten, welche Sie seiner Zeit einer Versteigerung zu unterwerfen beliebt haben, galt

1. Der in 11 $\frac{1}{4}$ Fuchart bestehende, in der Gemeinde Baar gelegene, Schumern-Wald 6784 Fr., geschätzt 3456, überlöst 3338 Fr.

2. Das in 9 $\frac{1}{2}$ Fuchart bestehende, in gleicher Gemeinde liegende Ruffiker-Holz 10944 Fr., geschätzt 4224, überlöst 6720 Fr.

Bey dieser beträchtlichen Ueberlosung tragen wir nicht das mindeste Bedenken, gleich wie solches von der Verwaltungskammer des C. Waldstätten, und dem Volkziehungsrath, nach dem Gutachten seines Finanzministers

geschehen, Ihnen B. G., auch dieses Orts anzutragen, diese beyden Verkäufe zu genehmen. — Angenommen.

Von den im Canton Oberland zum Verkauf ausgebotenen Nationalgütern, wurden verkauft:

A. Im Distrikt Nieder-Simenthal.

Ein ehemals zum Schloß Wimmiß gehöriges hölzernes Haus, Scheuer und andre kleine Nebengebäude, nebst dazu dienendem Pintenschentrecht, Brodhäusli genannt, einem Garten und ungefähr zwey Mannwerk Wiesen; geschätzt 6750, verl. 10254, überl. 3504 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Annahme dieser Veräußerung vor, da solche theils ihren wahren Werth oder darüber gegolten, theils, als von dem Schloßdomaine Wimmiß ganz abgesondert, ohne desselben Nachtheil geschahen könne; und bemerken: Daß, wenn der bisherige Pachtzins Fr. 645 betrage, der Zins von der Losungssumme hingegen zu 4 Proc. berechnet, bloß 410 Fr. 1 Bz. 5 Rp. abwerfe, so sey die Hingabe, wegen den beträchtlichen Reparationen oder gänzlich neuen Bauten, deren das Haus bedürfe, und daß es die erlöste Summe in Zukunft schwerlich wieder gelten möchte, nichts desto weniger anzurathen.

Aus allen obernährten Gründen schlagen auch wir Ihnen B. G. die Ratifikation dieses Verkaufes vor, wenn gleich, bey allenfalls Ihnen beliebender Verbehaltung, selbst die Erbauung eines ganz neuen Hauses kaum die 6000 Fr. kosten würde, um welche der gegenwärtige Erlös geringer als der Hauptguts-Betrag des bisherigen Pachtzinses ist. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Erklärung an die Bürger U. . . J. Von Joh. Heinrich Bremi, Professor in Zürich. Im April 1801. 8. S. 8.

„Wem nicht zu rathen ist, dem ist auch nicht zu helfen.“ Mit diesem grossen Denkspruch eröffnet der Herr Professor Bremi seinen dritten Lauf. Der gute Mann scheint wirklich in einiger Verlegenheit zu seyn und selbst nicht recht zu wissen, ob er mit seinen Sendschreiben fortfahren solle oder nicht? Doch hoffen wir das erstere: zumal sich wohl nach und nach Succurs einfinden wird. Bereits hat irgend ein Repräsentant des Städte-Vöbels, im Naffischen Intelligenzblatt dem Herren Professor hohen Beyfall zugewinkt. Vielleicht daß sich der „Obmann der Wähler“ mit dem Herren Bremi associirt: diesen beyden Rittern müssen dann die Bürger U. . . J. unzweifelhaft unterliegen. J.